

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 95 (1997)

Heft: 8

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fälle beschränkt, in welchen konkrete Einbussen bestehender Nutzungsrechte bzw. Rechtsverluste zur Diskussion stehen. Das Bundesgericht hat schon früher hervorgehoben, dass ein Anspruch des Grundeigentümers auf umfassenden gerichtlichen Rechtsschutz auch bei drohender materieller Enteignung besteht (BGE 120 Ib 136 ff. und 224 ff.; ferner 118 Ia 381 ff., Erwägung 6; 119 Ia 94, Erw. 4b sowie 92 f., Erw. 3b; 120 Ia 213 f., Erw. 6b). Eine Nichteinzungung kann nach BGE 121 II 417 ff. wegen besonders starker Einschränkung einer voraussehbaren Nutzung eine materielle Enteignung bilden.

Ein Entscheid über zivilrechtliche Ansprüche im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK liegt vor, wenn eine Zonenplanung direkte Auswirkungen auf das Ausüben der Eigentumsrechte der Grundeigentümer hat. So weit über die Einzungung oder

Nichteinzungung von Land in eine Bauzone befunden wird, liegt nach der Auffassung des Bundesgerichtes darin auch ein Entscheid über den Anspruch des Grundeigentümers auf bauliche Nutzungsmöglichkeiten. Insoweit werden bereits im Planungsentscheid zivilrechtliche Ansprüche im Sinne der EMRK beurteilt und wird über ein allfälliges Einzungungsgebot entschieden. Dies erschien – obschon noch kein einschlägiger Strassburger Entscheid vorliegt – mit der Strassburger Rechtsprechung im Einklang. Im vorliegenden Fall lief der kantonale Direktionsentscheid darauf hinaus, einem von den Beschwerdeführern geltend gemachten Einzungungsanspruch zugunsten einer Baufreihaltung zu verneinen, was eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK bedeutete. Nach dieser Bestimmung bedarf eine solche Streitigkeit gerichtlicher Überprüf-

barkeit. Nachdem der Kanton Bern auf seiner Ebene das Anrufen eines Richters ermöglicht, hat nicht das Bundesgericht selber – wie bei Kantonen noch ohne richterliche Instanz – den der EMRK genügenden Rechtsschutz zu gewähren. Wenn das kantonale Recht wie hier die Beurteilung durch ein unabhängiges kantonales Gericht vorschreibt, ist dieses verpflichtet, auf eine Beschwerde wegen Verletzung eines planungsrechtlichen Einzungungsgebots einzutreten. Sache des angerufenen Bundesgerichtes ist es, dieses Eintreten der kantonalen Justiz durchzusetzen. (Urteil 1P.176/1996 vom 27. September 1996.)

Dr. iur. Roberto Bernhard
Mythenstrasse 56
CH-8400 Winterthur

Die Geschenkidee!

Möchten Sie Ihren Mitarbeitern,
Ihren Verwandten oder Freunden eine
Freude bereiten?
Dann rufen Sie uns für ein Geschenk-
abonnement an.

**1 Jahres-Abonnement
unserer Fachzeitschrift**

**Vermessung
Photogrammetrie
Kulturtechnik**

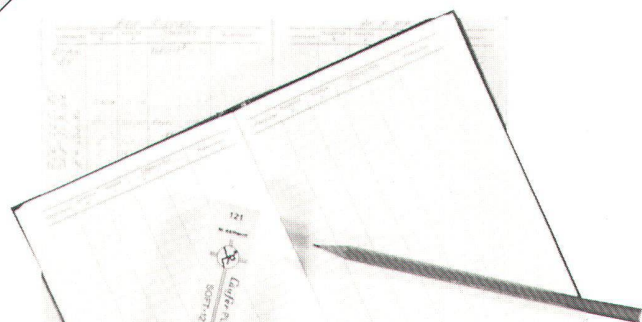
12mal jährlich informiert unsere Fachzeit-
schrift ausführlich und informativ über

- Vermessung
- Photogrammetrie
- Kulturtechnik
- Raumplanung
- Umweltschutz und
- Geo-Informationssysteme.

SIGWERB AG
Dorfmattestrasse 26, CH-5612 Villmergen
Telefon 056 / 619 52 52
Telefax 056 / 619 52 50

Neu
erhältlich

Feldbuch



Das
praktische
Feldbuch mit
wetterfestem Umschlag
im Format 125 x 180 mm ist
ab sofort lieferbar. Preis Fr. 15.–
exkl. Porto. Mengenrabatt auf Anfrage.

Bestellungen an: SIGWERB AG
Dorfmattestrasse 26, 5612 Villmergen
Telefon 056 / 619 52 52, Telefax 056 / 619 52 50